

Dieses Dokument stellt gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt von Wertpapieren wie geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2012 (das "**Luxemburger Gesetz**") den 4. Nachtrag (der "**Nachtrag**") zum Basisprospekt vom 30. September 2015 (der "**Basisprospekt**") der UniCredit Bank Austria AG, Wien, Republik Österreich dar.



4. Nachtrag

zum

**Basisprospekt vom 30. September 2015
zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren
unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fonds-
bezogenen Wertpapieren**

21. Januar 2016

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 30. September 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "**Basisprospekt**"), den 1. Nachtrag zu dem Basisprospekt vom 18. November 2015, den 2. Nachtrag zu dem Basisprospekt vom 18. Dezember 2015, dem 3. Nachtrag vom 23. Dezember 2015 und, im Hinblick auf eine Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit der Emission unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Prospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen. Anleger können daher ihre Willenserklärungen bis zum 25. Januar 2016 widerrufen.

Der Basisprospekt, der 1. Nachtrag vom 18. November 2015, der 2. Nachtrag vom 18. Dezember 2015, der 3. Nachtrag vom 23. Dezember 2015 dieser Nachtrag und etwaige weitere Nachträge

werden auf der Internetseite <http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Im Übrigen wird dieser Nachtrag auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, Luxembourg (die "CSSF") ist die zuständige Behörde für die Genehmigung des Nachtrags. Es wurde beantragt, dass die CSSF der zuständigen Behörde in Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) eine Bescheinigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Nachtrag im Einklang mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde.

Der folgende wesentliche neue Umstand im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 des Prospektgesetzes in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ist eingetreten: die UniCredit Bank Austria AG hat am 18. Januar 2016 eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, in der sie mitteilt, dass Herr Robert Zadrazil zum 1. März 2016 die Funktion des Vorstandsvorsitzenden der UniCredit Bank Austria AG von Herrn Willibald Cernko übernimmt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und die Aufsichtsbehörden. Folglich ergeben sich die nachstehenden Änderungen in Bezug auf den Basisprospekt:

1. Beschreibung der Emittentin

Auf Seite 78 des Basisprospekts, in dem Abschnitt *„Beschreibung der Emittentin“*, in Verbindung mit Seite 8 des 1. Nachtrags vom 18. November 2015 zum Basisprospekt, unter Ziffer 3., und Seite 3 des 2. Nachtrags vom 18. Dezember 2015 zum Basisprospekt, unter Ziffer 2., wird der gesamte Abschnitt gelöscht und durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

„Beschreibung der Emittentin

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die Beschreibung der Emittentin im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, im 1. Nachtrag vom 6. Juli 2015, im 2. Nachtrag vom 16. November 2015, im 4. Nachtrag vom 17. Dezember 2015, im 5. Nachtrag vom 21. Dezember 2015 und im 6. Nachtrag vom 20. Januar 2016 jeweils des Basisprospekts für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015 und auf die Geschäftsberichte der Bank Austria für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr, den geprüften Einzelabschluss der Bank Austria für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr, den ungeprüften Konzernhalbjahresbericht zum 30. Juni 2015 sowie die ungeprüften, konsolidierten Zwischenfinanzinformationen zum 30. September 2015 in diesen Basisprospekt einbezogen; eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 293 ff.“

2. Allgemeine Informationen

Auf Seite 293f. des Basisprospekts, in dem Abschnitt *„Allgemeine Informationen“*, *„Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind“*, in Verbindung mit Seite 11f. des 1. Nachtrags vom 18. November 2015 zum Basisprospekt, unter Ziffer 8.4, Seite 3f. des 2. Nachtrags vom 18. Dezember 2015 zum Basisprospekt, unter Ziffer 3., und Seite 5f. des 3. Nachtrags vom 23. Dezember 2015 zum Basisprospekt, unter Ziffer 3., wird nach der Zeile *„Prospectus Supplement No. 5 dated 21 December 2015 relating to the Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 12 June 2015 approved by the CSSF (5. Nachtrag vom 21. Dezember 2015 zum Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, welcher von der CSSF gebilligt wurde):“* die folgende Zeile ergänzt:

„

<p>Prospectus Supplement No. 6 dated 20 January 2016 relating to the Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 12 June 2015 approved by the CSSF (6. Nachtrag vom 20. Januar 2016 zum Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, welcher von</p>		
---	--	--

der CSSF gebilligt wurde):		
Ziffer 1	S. 3	S. 78
Ziffer 2	S. 3	S. 78

“
Für den Fall einer Abweichung zwischen den Informationen in diesem Nachtrag und den Informationen, die im Basisprospekt oder in Dokumenten enthalten sind, die in den Basisprospekt per Verweis einbezogen sind, sind die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen maßgeblich.

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Österreich